

Erarbeitung einer Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 10.02.2023	<i>Bearbeitung:</i> Catharina Gramkow <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1109
----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)	09.05.2023	Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)	30.05.2023	Ö

Sachverhalt

An die Gemeinde Lüdersdorf werden jährlich Anträge auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung gestellt. Derzeit verfügt die Gemeinde Lüdersdorf jedoch über keine Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel.

Je nach Posteingang wurde in der Vergangenheit über die Anträge beraten. Um die Thematik einheitlich gestalten zu können, wurde eine Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Fördermitteln erarbeitet. Zu dieser Richtlinie gehören entsprechende Antragsformulare sowie der Vordruck eines Verwendungsnachweises.

Die Richtlinie sowie die Vordrucke sind der Vorlage beigelegt.

Weiterhin ist die Richtlinie der Stadt Dassow mitgeführt, an welcher sich bei der Erarbeitung für die Gemeinde Lüdersdorf orientiert wurde.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Lüdersdorf beschließt die Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Entwurf Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Lüdersdorf (öffentlich)
2	Antrag (öffentlich)
3	Verwendungsnachweis (öffentlich)

4	Fördermittelrichtlinie Dassow (öffentlich)
---	--------------------------------------------

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Lüdersdorf

Vereine können ihre Anträge bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Eine Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel (für das kommende Haushaltsjahr) wird bis zum 30.09. des laufenden Jahres durch die Gemeindevertretung getroffen. Eine Vorberatung findet im Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport statt.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden Vereine, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger der Gemeinde Lüdersdorf tätig sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sach- und Betriebskosten, die unmittelbar mit der förderungswürdigen Aufgabe/Maßnahme des Vereins in Zusammenhang stehen. Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2 Grundsätze der Förderung

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lüdersdorf sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Gemeinde Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen durchführen.
- 1.2.2 Über die Förderung kann nur auf Antragsstellung entschieden werden.
- 1.2.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser ist im Antrag auszuweisen.
- 1.2.4 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
- 1.2.5 Eine Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Gemeinde Lüdersdorf erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- 1.2.6 Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.7 Die Förderung wird im Rahmen eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.8 Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet die Gemeindevertretung. Eine Vorberatung erfolgt durch den Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Lüdersdorf.
- 1.2.9 Eine Mehrfachförderung z.B. durch Nutzung gemeindeeigener Gebäude ist zulässig.

2. Förderungswürdige Projekte

2.1 Förderung für kulturelle Zwecke

beinhaltet: Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekte für Kinder und Jugendliche, Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Lüdersdorf sowie die Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchstumpflege dienen.

2.2 Sportförderung

beinhaltet: Förderung von Sportveranstaltungen und Sportaktivitäten für Kinder und Jugendliche sowie Förderung des Breitensports

2.3 Förderung für soziale Zwecke

beinhaltet: Förderung des sozialen Engagements, Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Lüdersdorf sowie die Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4 Förderung der Seniorenarbeit

beinhaltet: die Unterstützung der Interessen der älteren Bürger und Bürgerinnen sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5 Förderung der Jugendarbeit

beinhaltet: Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich

2.6 Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

beinhaltet: die Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen sowie die Förderung der Umweltaufklärung und der Umweltbildung

2.7 Förderung der Bildung und Gesundheit

3. Antragsverfahren

3.1 Die Antragstellung hat auf einem entsprechenden Formular zu erfolgen.

3.2 Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Vereinssatzung/Vereinsregisterauszug beizufügen.

3.3 Die zur Förderung beantragten Projekte sind zu benennen und kurz zu erläutern. Dabei sind Ort, Termin sowie die Zielgruppe zu nennen und dem Antrag beizufügen.

3.4 Die Gesamtfinanzierung ist darzustellen.

3.5 Anträge auf finanzielle Zuwendungen sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15 in 23923 Schönberg einzureichen. Die Gemeindevertretung entscheidet bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) für das kommende Haushaltsjahr.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres beim Amt Schönberger Land einzureichen. Der Eingang wird mit einem Posteingangsstempel, seitens der Verwaltung, vermerkt.

4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus der Aufstellung der Kosten, welche in Form von Kopien der Rechnungen und Quittungen belegt wird. Des Weiteren ist ein Sachbericht der geförderten Maßnahme mit beizufügen.

4.3 Die Vereine, welche den Verwendungsnachweis nicht bis zum 31.03. eingereicht haben und auch keine Fristverlängerung eingereicht haben, müssen die Fördermittel zurückzahlen.

Fördermittel sind auch dann zurückzuzahlen, wenn die beantragte Maßnahme nicht stattfindet.

Antrag auf finanzielle Fördermittel für Vereine in Lüdersdorf

Amt Schönberger Land
für die Gemeinde Lüdersdorf
Am Markt 15
23923 Schönberg

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)
Antragseingang (Eingangsstempel):

Angaben zum Antragsteller

Antragsteller:

Verein:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Es wird eine Zuwendung für die nachstehend aufgeführte Maßnahme beantragt:

.....
.....

Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss der Maßnahme)

*sofern der Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt weiterführen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

I. Aufstellung der Projektausgaben

Art der Ausgabe/Erläuterung:

*sofern der Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt weiterführen

1)	Betrag =	€
2)	Betrag =	€
3)	Betrag =	€
4)	Betrag =	€
5)	Betrag =	€
	Gesamtkosten =	€

II. Öffentliche Mittel

1) Zuwendung des Landkreises	Betrag =	€
2) Zuwendung des Landes	Betrag =	€
3) Zuwendung des Bundes	Betrag =	€
4) sonstige öffentliche Zuwendung	Betrag =	€
	Gesamteinnahmen =	€

Gesamtkosten: Betrag = €

Gesamteinnahmen: Betrag = €

Eigenanteil: Betrag = €

beantragte Zuwendung:

Zu den Gesamtausgaben wird eine Zuwendung in Höhe von

- € beantragt.

Erklärung:

(bitte ankreuzen)

Der Antragsteller versichert:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben.
- Die Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln an Vereine ist mir bekannt.
- Mir ist bekannt, dass ein bewilligter Zuschuss bei Ausfall der Maßnahme zurückgezahlt werden muss.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/
Stempel

Inanspruchnahme der Fördermittel

Der bewilligte Zuschuss in Höhe von €

wird in voller Höhe benötigt €

verringert sich um €

Den zu viel erhaltenen Betrag in Höhe von €

haben wir am

auf Ihr Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

BIC: NOLADE21WIS

unter Angabe des Verwendungszwecks „*bewilligte Maßnahme* + 07/28100.54159“
überwiesen. (*bewilligte Maßnahme geht aus dem Zuwendungsbescheid hervor*)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verwendungsnachweis
gemachten Angaben. Die Unterlagen werden aufbewahrt und können eingesehen werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/
Stempel

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Dassow

Vereine können Ihre Anträge bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Der zuständige Ausschuss der Stadt Dassow entscheidet bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel (für das kommende Haushaltsjahr).

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden Vereine, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Dassows tätig sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sachkosten und Betriebskosten, die unmittelbar mit der förderungswürdigen Aufgabe des Vereins in Zusammenhang stehen. Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2. Grundsätze der Förderung

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Dassow sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Stadt Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.
- 1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.
- 1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.
- 1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
- 1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Dassow erfolgen.
- 1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- 1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.8 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur.
- 1.2.10. Eine Mehrfachförderung z. B. durch Nutzung stadteigener Gebäude ist zulässig.

2. Förderungswürdige Projekte

2.1. Förderung für kulturelle Zwecke

- 2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.
- 2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Dassow.
- 2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen.

2.2 Sportförderung

- 2.2.1 Förderung von Sportveranstaltungen und Sportaktivitäten für Kinder und Jugendliche.
- 2.2.2 Förderung des Breitensports.

2.3. Förderung für soziale Zwecke

- 2.3.1. Förderung des sozialen Engagements.
- 2.3.2. Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Dassow.
- 2.3.3. Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4. Förderung der Seniorenarbeit

- 2.4.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger.
- 2.4.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5. Förderung der Jugendarbeit

- 2.5.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.6. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

- 2.6.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.
- 2.6.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

2.7. Förderung der Bildung und Gesundheit

3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.
- 3.2. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
- 3.3. Die zur Förderung beantragten Projekte sind zu benennen und kurz zu erläutern. Dabei sind Ort, Termin sowie Zielgruppe zu nennen und dem Antrag beizufügen.
- 3.4. Die Gesamtfinanzierung ist darzustellen.
- 3.5. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 30.06. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) für das kommende Haushaltsjahr.
- 3.6. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen und mit einem Posteingangsstempel zu versehen. Die Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht bis zum 31.03. eingereicht haben, müssen die Fördermittel zurückzahlen.